



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 9. Oktober 2000 (23.10)
(OR. fr)**

11650/00

**Interinstitutionelles Dossier:
2000/0127(CNS)**

LIMITE

ASILE 47

BERATUNGSERGEBNISSE

der Gruppe "Asyl"
vom 2. Oktober 2000

Nr. Vordokument: 11495/00 ASILE 41

Nr. Kommissionsvorschlag: 8871/00 ASILE 26 KOM(2000) 303 endg.

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Gewährung von vorübergehendem Schutz im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und über Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbundenen Belastungen auf die Mitgliedstaaten

Die Gruppe "Asyl" hat die erste Prüfung des eingangs genannten Vorschlags in ihrer Sitzung vom 2. Oktober 2000 abgeschlossen.

Die Bemerkungen der Delegationen sind in den Fußnoten zu den Artikeln 16 bis 34 des Vorschlags aufgeführt; der Wortlaut des Vorschlags ist beigelegt.

Kapitel IV

Zugang zum Asylverfahren im Rahmen des vorübergehenden Schutzes

Artikel 16

- (1) Durch den vorübergehenden Schutz begünstigten Personen ist - sofern sie dies wünschen - Zugang zu einem Verfahren zur Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft zu gewähren.
- (2) Dieser Zugang ist spätestens bei Ablauf des vorübergehenden Schutzes zu gewähren. Ist der Asylantrag vor Beginn oder während des vorübergehenden Schutzes gestellt worden und wurde die Prüfung des Antrags ausgesetzt, darf sich diese Aussetzung nicht über das Ende des vorübergehenden Schutzes hinaus erstrecken. Es steht den Mitgliedstaaten frei, Verfahren zur Bestätigung des Asylantrags festzulegen, wobei angemessene Fristen und eine umfassende Information der Antragsteller vorzusehen sind.¹

¹ **F** legte einen Vorbehalt ein. Sie lehnte die Möglichkeit ab, die Prüfung der Asylanträge auszusetzen, da hiermit vom Genfer Abkommen abgewichen würde. Sie wies auf die damit verbundenen rechtlichen Schwierigkeiten hin und fragte, wie dieses Verfahren funktionieren würde, wenn einige Mitgliedstaaten die Prüfung aussetzen würden und andere nicht. Sie sprach sich für eine einheitliche Lösung aus.

B, GR und P meldeten Prüfungsvorbehalte an und äußerten gleichfalls Bedenken hinsichtlich der Folgen einer Aussetzung der Prüfung der Asylanträge. So warf GR die Frage auf, wie es sich mit Personen verhalte, die nach Ablauf des vorübergehenden Schutzes einen Asylantrag stellen würden, wodurch sich neue Fristen ergeben würden.

D, NL, I, A, FIN, S und UK sowie der Vertreter der Kommission vertraten hingegen die Ansicht, dass die Regelung für die Aussetzung der Prüfung der Asylanträge in engem Zusammenhang mit der Einführung einer Regelung für den vorübergehenden Schutz stehe, da ein Massenzustrom von Vertriebenen ein reibungsloses Funktionieren der Asylregelung behindern könnte. Jedoch

- legte **D** einen Prüfungsvorbehalt ein;
- beantragte **FIN**, den letzten Satz von Absatz 2 genauer zu formulieren, um Probleme im Zusammenhang mit der Rechtssicherheit zu vermeiden.

Artikel 17

Die Kriterien und Verfahren für die Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, finden Anwendung.¹

Artikel 18

(1) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die sich aus dem vorübergehenden Schutz ergebenden Rechte nicht mit dem Status eines Asylbewerbers, dessen Antrag geprüft wird, kumuliert werden können.

(2) Wird eine Person, die Anspruch auf vorübergehenden Schutz hat², nach Prüfung ihres Asylantrags nicht als Flüchtling anerkannt, sehen die Mitgliedstaaten unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 29 vor, dass die betreffende Person für die verbleibende Dauer des vorübergehenden Schutzes weiterhin durch diesen Schutz begünstigt wird.³

¹ **I** legte einen Prüfungsvorbehalt ein. Sie fragte, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig sei, wenn es infolge überfüllter Aufnahmeeinrichtungen zu einer Neuverteilung der Vertriebenen auf die Mitgliedstaaten komme.

D, die von **NL** unterstützt wurde, beantragte die Aufnahme eines Textes, der in etwa dem Wortlaut in dem unter deutschem Vorsitz erörterten Entwurf einer diesbezüglichen gemeinsamen Maßnahme entspricht (Artikel 10 a, Dokument 5682/99 ASILE 3 MIGR 4): *Der Mitgliedstaat, der eine Person, die durch eine Regelung über den vorübergehenden Schutz begünstigt wird, in sein Hoheitsgebiet aufnimmt oder ihr eine Aufenthaltserlaubnis erteilt hat, ist verpflichtet, die Person zu übernehmen, wenn sie sich unregelmäßig im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhält."*

Des Weiteren brachte **NL** den Fall zur Sprache, in dem eine Person, der in einem Mitgliedstaat vorübergehenden Schutz gewährt wird, in einem anderen Mitgliedstaat Asyl beantragt.

Der Vertreter der Kommission, dem **IRL** und **UK** beipflichteten, wies darauf hin, dass die Bestimmungen des gemeinen Rechts auf die von **D**, **I** und **NL** zur Sprache gebrachten Fälle Anwendung finden müssten, und vertrat die Auffassung, dass diese Fälle nicht in einer Richtlinie über den vorübergehenden Schutz geregelt werden sollten.

² **D**, **GR**, **IRL**, **I** und **A** beantragten, dass auf "eine Person, die durch den vorübergehenden Schutz begünstigt wird", Bezug genommen werde, um Fälle auszuschließen, in denen die betreffenden Personen keinen konkreten Status in Anspruch nehmen könnten.

³ **D** hätte es vorgezogen, es dem betreffenden Mitgliedstaat zu überlassen, ob der vorübergehende Schutz für diese Personen aufrechterhalten wird.

F und **NL** hingegen hielten eine einheitliche Lösung für erforderlich, um Sekundärmigrationen zu vermeiden. Sie erinnerten daran, dass mit dem vorübergehenden Schutz die kollektiven Fälle von Personengruppen geregelt werden sollen, die nicht unter die Kriterien zur Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Genfer Abkommens fallen.

Kapitel V

Rückkehr und Maßnahmen nach Ablauf des vorübergehenden Schutzes

Artikel 19

Nach Ablauf des vorübergehenden Schutzes finden die allgemeinen Bestimmungen der Mitgliedstaaten über Schutz ¹, Einreise und Aufenthalt von Ausländern Anwendung.

Artikel 20

Die Mitgliedstaaten prüfen, ob zwingende humanitäre Gründe vorliegen, die in bestimmten Fällen eine Rückkehr als unmöglich oder kaum realistisch erscheinen lassen. ²

Artikel 21

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um Personen, die durch den vorübergehenden Schutz begünstigt werden oder deren vorübergehender Schutz abläuft, die freiwillige Rückkehr unter sicheren und menschenwürdigen Bedingungen zu erleichtern. Sie tragen dafür Sorge, dass diese Personen ihre Entscheidung zur Rückkehr in Kenntnis der Sachlage treffen. Sie können die Möglichkeit der Durchführung von Sondierungsbesuchen vorsehen. ³

(2) Solange der vorübergehende Schutz weiterbesteht, prüfen die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Lage im Herkunftsland wohlwollend die Anträge davon begünstigter

¹ **FIN** hielt es für wünschenswert, dass präzisiert wird, dass es sich um die "allgemeinen Bestimmungen über den internationalen Schutz" handelt.

² **B und FIN** erklärten, dass dieser Artikel zu vage formuliert sei. Sie schlugen vor, die Worte "kaum realistisch" durch "unzumutbar" zu ersetzen.
Auch **A** wünschte eine genauere Formulierung und beantragte, die Fälle von freiwilliger oder zwangsweiser Rückkehr sowie die Rückübernahmen ausdrücklich zu erwähnen.
D, F und NL vertraten die Ansicht, dass sich dieser Artikel erübrige, da diese Fälle bereits durch die Bestimmungen des gemeinen Rechts geregelt würden.

³ **D**, der **NL** beipflichtete, schlug folgenden Text vor:
"Die freiwillige Rückkehr genießt Vorrang vor einer zwangsweisen Rückführung. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Bestimmungen hinsichtlich der Rückkehr solcher Personen, die durch den vorübergehenden Schutz begünstigt werden oder deren vorübergehender Schutz abläuft, die Rückkehr unter Achtung der Menschenwürde ermöglichen. Die Mitgliedstaaten können die Möglichkeit der Durchführung von Sondierungsbesuchen vorsehen."

F hingegen zog es vor, sich auf operative Maßnahmen zu beschränken und meinte, dass diese Frage in den Erwägungsgründen geregelt werden könnte.

Personen, die ihr Recht auf freiwillige Rückkehr wahrgenommen haben, auf Rückkehr in den Aufnahmemitgliedstaat.

(3) Bei Ablauf des vorübergehenden Schutzes können die Mitgliedstaaten die Verpflichtungen nach Kapitel III bis zum Zeitpunkt der Rückkehr auf die Personen ausdehnen, die Anspruch auf vorübergehenden Schutz hatten und an einem Programm zur freiwilligen Rückkehr teilnehmen.¹

*Artikel 22*²

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen betreffend die Aufenthaltsbedingungen von Personen, die durch den vorübergehenden Schutz begünstigt worden sind und besondere Maßnahmen wie eine ärztliche oder psychologische Behandlung benötigen, damit eine solche Behandlung trotz Ablauf des vorübergehenden Schutzes nicht zu Lasten ihrer medizinischen Versorgung unterbrochen wird.³

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Familien mit minderjährigen Kindern, die eine Schulausbildung in einem Mitgliedstaat absolvieren, sofern sie dies wünschen, Aufenthaltsbedingungen zugestanden werden, die es den betreffenden Kindern ermöglichen, den laufenden Schulabschnitt zu beenden.⁴

¹ **NL** wies darauf hin, dass eine solche Bestimmung zu unterschiedlichen Praktiken in den Mitgliedstaaten führen könnte. Sie sprach sich für eine einheitliche Lösung aus.

² **Mehrere Delegationen (D,E,F,IRL,I und UK)** erklärten, dass eine solche abweichende Bestimmung dem Inhalt von Artikel 19 widersprechen dürfte. Sie könnte zu rechtlichen Schwierigkeiten und zu einer unterschiedlichen Behandlung führen. In diesem Zusammenhang legte **F** einen Vorbehalt und **E** einen Prüfungsvorbehalt ein. **D** könnte eine Formulierung akzeptieren, wonach die Mitgliedstaaten diese Fälle wohlwollend prüfen werden.

³ **FIN und S** beantragten anzugeben, welche ärztlichen oder psychologischen Behandlungen unter diese Bestimmung fallen.

NL schlug vor zu präzisieren, dass die ärztliche oder psychologische Behandlung aufgrund des Ablaufs des vorübergehenden Schutzes nicht vorzeitig abgebrochen werden darf.

⁴ **NL** legte einen Vorbehalt ein und beantragte die Streichung dieses Absatzes, da er rechtliche Probleme aufwerfen könnte.

E und FIN beantragten, die Dauer des "Schulabschnitts" anzugeben (Quartal, Halbjahr, Schuljahr). **E** erklärte, dass diese Bestimmung in Spanien eine Verlängerung von bis zu neun Monaten zur Folge haben könnte.

Artikel 23

Die Mitgliedstaaten fördern durch geeignete Maßnahmen ¹ nach Rücksprache mit den betroffenen Personen und in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen die Umsiedlungsprogramme, die sich als erforderlich erweisen könnten. ²

Kapitel VI

Solidarität

Artikel 24 ³

Die in der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen ⁴ werden aus Mitteln des mit der Entscheidung 596/2000 ⁵errichteten Europäischen Flüchtlingsfonds nach den in dieser Entscheidung festgelegten Bedingungen ⁶finanziert.

¹ **NL** beantragte, die Worte "und soweit wie möglich im Einvernehmen mit den anderen Mitgliedstaaten " hinzuzufügen.

² **D und A** beantragten die Streichung dieser Bestimmung und verwiesen auf die finanziellen Zwänge, die hierdurch entstehen könnten.

³ **I und FIN** erinnerten daran, dass für den Europäischen Flüchtlingsfonds eine sehr geringe Mittelausstattung vorgesehen ist und dass die finanzielle Hauptlast von jedem der betroffenen Mitgliedstaaten getragen werden muss.

A legte einen Vorbehalt ein. Auch sie erinnerte an die knappe Mittelausstattung des Europäischen Flüchtlingsfonds und schlug vor, in der Gemeinschaft eine Finanzreserve für den Fall von Massenzuströmen vorzusehen. In diesem Zusammenhang sollte eine einfachere als die für den Europäischen Flüchtlingsfonds vorgesehene Verteilungsmethode festgelegt werden, bei der auch den Belastungen bestimmter Mitgliedstaaten Rechnung getragen werden sollte.

D legte einen Prüfungsvorbehalt ein und lehnte den Vorschlag von **A** ab.

⁴ **F** beantragte, die "vorgesehenen Massnahmen", auf die Bezug genommen wird, im Einzelnen anzugeben, und erklärte, dass diese Bestimmung mit der Entscheidung des Rates zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds im Einklang stehen müsse.

S beantragte, auch die vom UNHCR vorgesehenen Massnahmen aufzunehmen.

⁵ ABl. L 252 vom 6.10.2000.

⁶ **D** beantragte, nicht auf die "Bedingungen", sondern auf die "Bestimmungen" des Europäischen Flüchtlingsfonds Bezug zu nehmen.

Artikel 25¹

(1) Die Mitgliedstaaten nehmen im Sinne der Gemeinschaftssolidarität Personen auf, die Anspruch auf vorübergehenden Schutz haben. Sie geben allgemein oder anhand von Zahlen ihre Aufnahmekapazität oder aber die Gründe an, aus denen sie besagte Personen nicht aufnehmen können. Diese Angaben werden in eine Erklärung der Mitgliedstaaten aufgenommen, die dem Beschluss nach Artikel 5 beigelegt wird. Nach Annahme dieses Beschlusses können die Mitgliedstaaten zusätzliche Aufnahmekapazitäten durch eine entsprechende Mitteilung an den Rat und die Kommission angeben. Der UNHCR ist hierüber umgehend zu informieren.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen dafür Sorge, dass sich die in dem Beschluss nach Artikel 5 aufgeführten Personen, die sich noch nicht im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten befinden, freiwillig dorthin begeben.²

¹ **F und P** meldeten Vorbehalte an. Ihres Erachtens sind die Mitgliedstaaten aufgrund dieser Bestimmung zu einer Begründung ihrer diesbezüglichen Entscheidung verpflichtet, was sich - politisch - gesehen als sehr schwierig erweist. Sie erklärten, dass in bestimmten Fällen Gründe der nationalen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung zum Tragen kommen können. Außerdem handele es sich hier nach Auffassung dieser Delegationen um eine Umkehr der Beweislast.

E legte aus denselben Gründen einen Prüfungsvorbehalt ein.

Im Übrigen beantragte **F**, auch die Solidarität hinsichtlich der Maßnahmen der Mitgliedstaaten in der Phase vor der Aufnahme in ihrem Hoheitsgebiet, d.h. die Maßnahmen der Mitgliedstaaten in den Konfliktgebieten, in denen die Krisen entstanden sind, zu berücksichtigen.

D meldete einen Prüfungsvorbehalt an. Sie erklärte, dass der Rat in den Fällen, in denen sich der Massenzustrom nach der Annahme eines Beschlusses des Rates weiter verstärken würde, ein zweites Verfahren zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten einleiten müsste.

NL und A hielten es für wünschenswert, eine genauere Verteilung der Aufnahmekapazitäten der Mitgliedstaaten vorzunehmen. Zu diesem Zweck schlugen sie vor, dass jeder Mitgliedstaat ausführlich seine Kapazitäten angibt, damit die Kommission und/oder der UNHCR die Gesamtkapazität der Gemeinschaft zahlenmäßig veranschlagen kann.

I erklärte, dass auch die Zahl der Personen aus der Konfliktregion berücksichtigt werden müsse, welche die Mitgliedstaaten vor Feststellung des Massenzustroms aufgenommen haben.

² **IRL** wies darauf hin, dass in Artikel 18 Absatz 2 ihres Erachtens eine einfache Freiwilligkeit für die Asylbewerber, denen der Flüchtlingsstatus verweigert wird, festgelegt sei. Die Bezugnahme auf die doppelte Freiwilligkeit in Artikel 25 erscheine ihr daher nicht korrekt. **FIN** schlug vor, dass ein von den Vertriebenen zu unterzeichnendes Formular erstellt werden könnte, um sich ihrer Freiwilligkeit zu vergewissern.

Artikel 26¹

- (1) Während der Dauer des vorübergehenden Schutzes arbeiten die Mitgliedstaaten gegebenenfalls bei der Verlegung des Wohnsitzes durch den vorübergehenden Schutz begünstigter Personen in einen anderen Mitgliedstaat zusammen. Eine solche Wohnsitzverlegung kann nur mit Zustimmung der Betroffenen erfolgen.
- (2) Jeder Mitgliedstaat informiert die anderen Mitgliedstaaten über die beantragten Überstellungen und unterrichtet hierüber die Kommission und den UNHCR. Die Mitgliedstaaten teilen dem antragstellenden Mitgliedstaat ihre Aufnahmekapazität mit.
- (3) Erfolgt eine Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat, verliert der in dem ersten Mitgliedstaat ausgestellte Aufenthaltstitel seine Gültigkeit und erlöschen die sich aus dem vorübergehenden Schutz ergebenden Verpflichtungen dieses Mitgliedstaats gegenüber den betreffenden Personen. Der neue Aufnahmemitgliedstaat gewährt diesen Personen vorübergehenden Schutz.
- (4) Die Mitgliedstaaten verwenden das im Anhang enthaltene Muster eines Laissez-passer für die Überstellung durch den vorübergehenden Schutz begünstigter Personen in einen anderen Mitgliedstaat.

Artikel 27²

Die Anwendung der Artikel 25 und 26 berührt nicht die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Nichtzurückweisung.

¹ **NL und A** vertraten die Ansicht, dass dieser Artikel in Kapitel VII über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden aufgenommen werden müsste.

² **S** legte einen Prüfungsvorbehalt ein und erklärte, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung in dieser Bestimmung genannt werden müsste.

Kapitel VII

Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden

Artikel 28

- (1) Im Hinblick auf die bei Durchführung des vorübergehenden Schutzes erforderliche Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden benennen die Mitgliedstaaten eine nationale Kontaktstelle, deren genaue Angaben den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitzuteilen sind. Die Mitgliedstaaten treffen in Abstimmung mit der Kommission die notwendigen Vorkehrungen, um eine direkte Zusammenarbeit und einen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden zu ermöglichen.
- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln regelmäßig unverzüglich die Zahl der unter vorübergehendem Schutz stehenden Personen sowie alle erforderlichen Angaben zu den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des vorübergehenden Schutzes.

Kapitel VIII
Besondere Bestimmungen
Artikel 29

- (1) Vom vorübergehenden Schutz ausschließen können die Mitgliedstaaten Personen, wenn diese als Gefahr für die nationale Sicherheit anzusehen sind, aus triftigen Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass sie ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben oder wenn bei Prüfung des Asylantrags festgestellt worden ist, dass die in Artikel 1 Abschnitt F der Genfer Flüchtlingskonvention verankerten Ausschlussklauseln Anwendung finden.¹
- (2) Diese Ausschlussgründe dürfen sich nur auf das persönliche Verhalten der betreffenden Personen beziehen. Die entsprechenden Beschlüsse oder Maßnahmen haben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen. Die Betroffenen müssen die Möglichkeit haben, in dem jeweiligen Mitgliedstaat Rechtsmittel einzulegen.²

¹ Nach Ansicht von **D** müsste die Terminologie des Genfer Abkommens eingehalten werden (Artikel 1 Abschnitt F und Artikel 33 Absatz 2).
A legte einen Vorbehalt ein und erklärte, dass eine Bezugnahme auf Artikel 1 Abschnitt F und Artikel 33 Absatz 2 des Genfer Abkommens ausreiche.
E schlug vor, den Wortlaut des Gemeinsamen Standpunkts des Rates betreffend die Anwendung des Begriffs "Flüchtling" vom 4. Mai 1996 (96/196/JI) zu übernehmen:
"Besonders grausame Handlungen können als schwere nichtpolitische Straftaten eingestuft werden, auch wenn mit ihnen vorgeblich politische Ziele verfolgt werden. Dies gilt sowohl für die an diesen Straftaten Beteiligten als auch für ihre Anstifter."
GR und F beantragten, eine Bezugnahme auf die öffentliche Ordnung aufzunehmen.
FIN beantragte, auf die Rückführung oder die Zurückweisung von Personen, die unter die Ausschlussklauseln fallen und sich bereits im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats befinden, Bezug zu nehmen.

² **F und FIN** beantragten, in diesem Zusammenhang den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu erläutern.

Kapitel IX
Schlussbestimmungen
*Artikel 30*¹

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen diese Vorschriften der Kommission spätestens an dem in Artikel 32 genannten Tag mit und melden alle sie betreffenden Änderungen unverzüglich.

Artikel 31

(1) Spätestens zwei Jahre nach Ablauf der in Artikel 32 gesetzten Frist erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten und schlägt gegebenenfalls die notwendigen Änderungen vor. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle für die Erstellung dieses Berichts erforderlichen Informationen.

(2) Nach Vorlage des in Absatz 1 vorgesehenen Berichts erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat mindestens alle fünf Jahre Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten.

¹ **D, I und FIN** beantragten genauere Angaben zu den möglichen Sanktionen.
Der Vertreter der Kommission erinnerte daran, dass es sich um eine Standardbestimmung des Gemeinschaftsrechts handele, nach der die Festlegung dieser Sanktionen im Ermessen der Mitgliedstaaten liegt.

Artikel 32

Die Mitgliedstaaten erlassen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens ab dem [31. Dezember 2002] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 33

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 34

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

**Muster eines Laissez-passer für die Überstellung unter vorübergehendem Schutz stehender
Personen
LAISSEZ-PASSER**

Referenznummer (*):

Ausgestellt in Anwendung von Artikel 26 der Richtlinie .../.../EG vom .../.../... über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten.

Gültig ausschließlich für die Überstellung von(1) nach(2); die Person muß sich vor dem (3) in(4) einfinden.

Ausgestellt am:

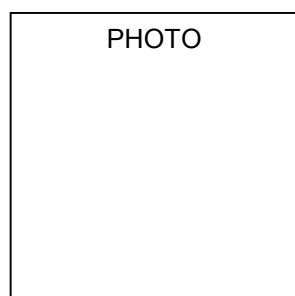
NAME:

VORNAMEN:

GEBURTSORT UND -DATUM:

STAATSANGEHÖRIGKEIT:

Ausstellungsdatum:



STEMPEL

Im Auftrag des Innenministers

Der Inhaber dieses Laissez-passer ist von den Behörden identifiziert worden(5)(6)

Dieses Dokument wird ausschließlich in Anwendung von Artikel 26 der Richtlinie .../.../EG vom .../.../... ausgestellt. Es ist keinesfalls mit einem zum Überschreiten der Außengrenze berechtigenden Reisedokument oder einem Ausweispapier vergleichbar.

(*) Die Referenznummer wird von dem Land zugeteilt, aus dem die Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat erfolgt.

(¹) Mitgliedstaat, aus dem die Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat erfolgt.

(²) Mitgliedstaat, in den die Person überstellt wird.

(³) Frist, bis zu der sich die Person bei ihrer Ankunft in dem zweiten Mitgliedstaat an dem angegebenen Ort einzufinden hat.

(⁴) Ort, an dem sich die Person bei ihrer Ankunft in dem zweiten Mitgliedstaat einzufinden hat.

(⁵) Anhand der den Behörden vorgelegten Reisedokumente oder Ausweispaapiere.

(⁶) Anhand sonstiger Dokumente.

